



Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Bippen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Kurzfassung.....	4
2. Grundsätzliche Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018	7
2.1 Auftrag, Umfang und Unterlagen der Prüfung.....	7
2.2 Vorangegangene Prüfung, Entlastung für das Vorjahr.....	7
2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	7
2.4 Steuerung, internes Kontrollsystem.....	8
2.5 Haushaltssicherungskonzept.....	9
2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	9
3. Bilanz.....	10
3.1 Aktiva	10
3.2 Passiva	15
3.3 Vorbelastungen unter der Bilanz	21
4. Ergebnisrechnung	23
4.1 Allgemeines.....	23
4.2 Jahresergebnis.....	23
4.3 Plan-Ist-Vergleich	23
5. Finanzrechnung	24
5.1 Allgemeines.....	24
5.2 Finanzergebnis.....	24
5.3 Plan-Ist-Vergleich	25
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	26
7. Anhang und Anlagen zum Anhang	27
8. Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung.....	28
9. Schlussfeststellung.....	29

Anlagen

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2018 – Wesentliche Daten und Festsetzungen
Anlage 2: Bilanz zum 31.12.2018
Anlage 3: Ergebnisrechnung
Anlage 4: Finanzrechnung

Abkürzungsverzeichnis

ARAP	=	aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BG	=	Baugebiet
DA	=	Dienstanweisung
EW	=	Einwohner
GemHKVO	=	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
KomHKVO	=	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
RPA	=	Rechnungsprüfungsamt

Hinweise für den Leser

Prüfungsfeststellungen, die einen Handlungsbedarf beinhalten, sind im Bericht mit ■ gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich ist, sind mit ➔ gekennzeichnet.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen der dargestellten Zahlenwerte auftreten.

Die für das Prüfungsjahr relevante Kassenprüfung der Samtgemeindekasse ist in der Zeit vom 16.05 – 30.05.2018 erfolgt. Die Prüfungsergebnisse sind in einem gesonderten Bericht zusammengefasst, der Bericht datiert vom 17.08.2018.

1. Kurzfassung

Mit diesem Schlussbericht informiert das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 III NKomVG über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

Die folgende Kurzfassung soll einen komprimierten Überblick zum Berichtsinhalt ermöglichen.

Entlastung für das Vorjahr

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 festgestellt und die dazugehörigen Ergebnisverwendungsbeschlüsse gefasst. Gemäß § 129 I NKomVG ist dem Bürgermeister in dieser Ratssitzung Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt worden.

Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die wesentlichen Daten des Zustandekommens der Haushaltssatzung sowie die inhaltlichen Festsetzungen sind diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt. Die Haushaltsgrundlagen sind ordnungsgemäß und rechtswirksam zustande gekommen.

Steuerung, internes Kontrollsystem

Eine umfassende Steuerung i. S. d. § 4 VII KomHKVO wurde bisher nicht eingerichtet.

Soweit im Rahmen der Prüfung erkennbar, ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden.

Ausweislich der Kassenprüfung des RPA im Jahr 2018 (Bericht vom 17.08.2018) ist das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet und die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß erledigt.

Um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen, muss grundsätzlich jährlich - mindestens aber nach ca. 5 Jahren - eine körperliche Bestandsaufnahme/Inaugenscheinnahme erfolgen. Hierzu sollte eine Inventuranweisung erstellt werden.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund des ausgeglichenen Haushalts war kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2018 am 16.09.2019 festgestellt. Die in § 129 I NKomVG eingeräumte Frist zur Aufstellung von Jahresabschlüssen (31.03. des Folgejahres) wurde nicht gewahrt.

Bilanz

Das Bilanzvolumen zum 31.12.2018 beträgt 8.849,2 T€ und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 663,0 T€ bzw. 8,1 % erhöht.

Größere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich auf der Aktivseite der Bilanz bei den Positionen „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ (+592,3 T€) aufgrund des Erwerbs von Grundstücken, beim „Infrastrukturvermögen“ (-163,6 T€) durch Abschreibungen auf Straßen, Wege und Plätze und bei den „Anlagen im Bau“ (+139,6 T€) ergeben.

Auf der Passivseite der Bilanz sind wesentliche Veränderungen bei den „Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ (-118,6 T€ ergebniswirksame Auflösungen), den „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (+119,9 T€) und den „Anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ (+317,1 T€), hier insbesondere aufgrund zu viel erhaltener Beträge aus den Endabrechnungen des Landes über die Gemeindeanteile an der Einkommens-, und Umsatzsteuer eingetreten.

Aufgrund der erwirtschafteten Jahresüberschüsse kann die Gemeinde Bippen auch in 2018 Risikovorsorge in Form von Überschussrücklagen treffen. Diese haben zum Jahresschluss 2017 einen Stand von insgesamt 425,5 T€ erreicht. Nach Zuführung des Jahresüberschusses 2018 steigen die Überschussrücklagen nochmals auf insgesamt 615,9 T€.

Schuldenentwicklung

Die Verschuldung aus Investitionskrediten hat sich in der Gemeinde Bippen im Berichtszeitraum geringfügig um 38,6 T€ erhöht. Jedoch liegt die Pro-Kopf-Verschuldung Ende 2018 mit 145 € (Vorjahr 130 €) noch immer unter dem durchschnittlichen Schuldenstand von niedersächsischen Kommunen vergleichbarer Größenordnung mit 169 €.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung weist die Gemeinde Bippen im Jahresabschluss 2018 i. H. v 167,9 T€ aus.

Ergebnisrechnung

Im Haushaltsjahr 2018 konnte ein Überschuss von 190,4 T€ erzielt werden. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planwert hat sich das Jahresergebnis in 2018 damit um 109,8 T€ verbessert. Im Vergleich zum Vorjahr liegt die Ergebnisverbesserung bei 93,3 T€.

Maßgeblich zu dem positiven Jahresergebnis beigetragen haben Mehrerträge aus Steuern (+40,5 T€) und aus einer Finanzausgleichsleistung der Samtgemeinde i. H. v. 96,8 T€ sowie Minderaufwendungen für verschiedene Sach- und Dienstleistungen (-53,2 T€). Dagegen fielen die zu erhaltenen Erstattungen an Ausgleichszahlungen um 72,0 T€ geringer aus als geplant.

Die Ergebnisrechnung ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt worden.

Finanzrechnung

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit fällt 2018 mit 367,7 T€ um 220,6 T€ höher aus als geplant. Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit fällt in 2018 mit 746,8 T€ um 145,6 T€ höher als veranschlagt. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2018 i. H. v. 48,4 T€ erfolgt. Mit dem Zahlungsmittelüber-

schuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 367,7 T€ ist es möglich, neben der ordentlichen Tilgung von 9,8 T€ den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit teilweise zu finanzieren.

Aus den haushaltsunwirksamen Vorgängen (vgl. § 14 KomHKVO) ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. 314,8 T€.

Die Finanzrechnung wurde anforderungsgerecht nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt.

Anhang und Anlagen zum Anhang

Die nach § 56 KomHKVO erforderlichen Anlagen sind dem Jahresabschluss beigelegt und entsprechen den Anforderungen.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bippen ist nach den Maßstäben des § 23 KomHKVO aktuell gegeben.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018

2.1 Auftrag, Umfang und Unterlagen der Prüfung

Gesetzliche Grundlage dieser Prüfung bildet § 153 III NKomVG. Danach obliegt die Rechnungsprüfung dem RPA des Landkreises Osnabrück. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG. Die Kosten der Rechnungsprüfung hat die Gemeinde Bippen zu tragen.

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018 wurde in der Zeit vom 17.10.2019 bis 04.02.2020 – mit Unterbrechungen – in den Diensträumen der Samtgemeinde Fürstenau nach vorheriger Anzeige durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf den Umfang, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können (§ 155 III NKomVG). Die Prüfung wurde von der RPA-Mitarbeiterin Schielke und dem RPA-Mitarbeiter Wolke vorgenommen.

Feststellungen, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt werden konnten bzw. in zukünftigen Haushaltsjahren ausgeräumt werden oder von untergeordneter Bedeutung waren, wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung besprochen. Von einer Darstellung im Bericht wurde in diesen Fällen im Allgemeinen abgesehen.

Sachprüfungen sind im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung 2018 nicht erfolgt.

2.2 Vorangegangene Prüfung, Entlastung für das Vorjahr

Der Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 datiert vom 23.08.2018.

Gemäß § 129 I NKomVG ist dem Bürgermeister in der Ratssitzung am 08.10.2018 Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt worden.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden beachtet.

Die wesentlichen Prüfungsbemerkungen des Vorjahres wurden ausgeräumt.

2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Wichtigste Grundlage der Haushaltswirtschaft einer Kommune ist der vom Rat beschlossene Haushaltsplan.

Die wesentlichen Daten des Zustandekommens der Haushaltssatzungen sowie die inhaltlichen Festsetzungen sind aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht ersichtlich; es wird darauf verwiesen.

■ Nach § 114 I NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde infolge verspäteter Beschlussfassung im Berichtsjahr überschritten.

Der Landkreis Osnabrück als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018 am 18.05.2018 ohne Einschränkungen genehmigt.

■ Die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung wurden grundsätzlich beachtet. Das RPA weist darauf hin, dass gemäß § 116 I NKomVG während der vorläufigen Haushaltsführung nur Auszahlungen zulässig sind, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder um Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen fortzuführen, für die bereits im Vorjahr Beträge vorgesehen waren.

2.4 Steuerung, internes Kontrollsystem

Die Teilhaushalte der Gemeinde Bippen sind jeweils in Budgets/Produkte gegliedert und den Fachdiensten der Verwaltung zugeordnet.

Die Gemeinde Bippen bildet 8 Teilhaushalte, die insgesamt 29 Produkte beinhalten. Die Teilhaushalte 0 - 6, sind gemäß § 4 III KomHKVO jeweils zu Budgets erklärt worden. Die Produkte des Teilhaushaltes 7 (Allgemeine Finanzwirtschaft) dienen der Gesamtdeckung. Die Produktgliederung entspricht der Verwaltungsgliederung.

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung hat die Gemeinde gemäß § 21 KomHKVO nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling einzurichten. Des Weiteren sollen Ziele zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des Haushalts gemacht werden.

Gemäß § 4 VII KomHKVO werden in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

■ Eine umfassende Steuerung mit den o. g. Punkten wurde bisher nicht eingerichtet. Es wird empfohlen, insbesondere ein Berichtswesen – beispielsweise zu den Ratssitzungen – zur besseren Haushaltskontrolle (Finanzcontrolling) einzurichten.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 110 III NKomVG war das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung (DA) gemäß § 43 I KomHKVO bzw. § 41 I GemHKVO wurde durch den Samtgemeindebürgermeister am 15.12.2009 erlassen.

Soweit im Rahmen der Prüfung erkennbar, ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass das Verwaltungshandeln auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems „Infoma new-system“ der Firma Axians Infoma GmbH. Die Jahresabschlussbuchungen wurden ebenfalls mit dem genannten Buchführungssystem erstellt.

Die Freigabe des EDV-Buchführungssystem durch den Samtgemeindebürgermeister liegt mit Datum vom 02.01.2020 vor.

Für die eingerichteten Konten wurde, soweit geprüft, gemäß § 37 IV KomHKVO ein Kontenplan aufgestellt. Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschl. der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde soweit geprüft eingehalten.

Ausweislich der Kassenprüfung des RPA im Jahr 2018 (Bericht vom 17.08.2018) ist das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet und die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß erledigt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet.

Nach § 39 I KomHKVO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Die Inventur erfolgt in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme. Nach § 40 I KomHKVO kann, außer bei Vorräten, auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlussstichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Bei der Gemeinde Bippen wird dies insbesondere durch das Führen einer Anlagenbuchhaltung gewährleistet.

■ Gleichwohl sollte, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen, grundsätzlich jährlich - mindestens aber nach ca. 5 Jahren - eine körperliche Bestandsaufnahme/Inaugenscheinnahme erfolgen. Diese kann als Gesamtinventur oder in einem wiederkehrenden Zyklus für Inventurfelder in mehreren Jahren erfolgen. Hierdurch soll u. a. sichergestellt werden, ob das in der Anlagenbuchhaltung erfasste Inventar vollständig ist, ob es Buchungsrückstände gibt oder ob Instandhaltungsrückstände bestehen, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen müssen.

■ Eine zuverlässige Inventur setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Dazu sollte eine Inventuranweisung erstellt werden.

2.5 Haushaltssicherungskonzept

Für 2018 war kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Er besteht nach § 128 II

NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 III NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor.

■ Zukünftig sind die neuen, vom Land verbindlich vorgegebenen, Muster bezüglich des Jahresabschlusses zu beachten.

■ Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 am 16.09.2019 festgestellt. Die in § 129 I NKomVG eingeräumte Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse (31.03. des Folgejahres) wurde somit nicht gewahrt.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

3. Bilanz

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 beträgt 8.849,2 T€. Damit hat sich das Bilanzvolumen um 663,0 T€ bzw. 8,1 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die vollständige Bilanz der Gemeinde wird diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt; es wird darauf verwiesen.

Nachfolgend sind die Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2018 mit den Prüfungsfeststellungen dargestellt. Es wird grundsätzlich nur auf **wesentliche** Änderungen (> +/-25,0 T€), bezogen auf die jeweilige Bilanzposition, eingegangen.

3.1 **Aktiva**

Die Werte in der Finanzbuchhaltung stimmen mit den Anlagenachweisen überein.

Die Abschreibungszeiträume (Nutzungsdauern) entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der Abschreibungstabelle für Niedersachsen. § 49 III KomHKVO (Abschreibungsbeginn) wird berücksichtigt.

Soweit geprüft, entspricht die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Unterkonten den rechtlichen Vorgaben.

3.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	89.611,81	85.500,88	-4.110,93
Gesamt		89.611,81	85.500,88	-4.110,93

Aufgrund der geringen Veränderungen bei den Zu- und Abgängen, wurde auf eine tiefergehende Prüfung verzichtet.

3.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	995.638,88	1.587.890,78	592.251,90
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.084.426,64	1.057.276,90	-27.149,74
2.3	Infrastrukturvermögen	4.911.625,05	4.748.047,53	-163.577,52
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	875.793,76	860.077,82	-15.715,94
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.002,90	857,90	-145,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	71.828,34	64.889,09	-6.939,25
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	49.291,86	188.877,24	139.585,38
Gesamt		7.989.607,43	8.507.917,26	518.309,83

Bei der Prüfung des Sachvermögens wurden die im Buchführungsprogramm hinterlegten Daten zugrunde gelegt. Auf eine Belegprüfung wurde verzichtet.

Bilanzposition 2.1: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken ➔ 1.587.890,78 €

Insgesamt hat sich der Wert der Bilanzposition 2018 um 592,3 T€ erhöht. Die Zugänge (609,3 T€) resultieren aus dem Erwerb diverser unbebauter Grundstücke im Wesentlichen in Restrup (338,9 T€) und BG Bippen Nord West (269,5 T€). Den Zugängen stehen Abgänge in Form von verkauften Grundstücken mit 17,1 T€ gegenüber.

Beanstandungen ergeben sich nicht.

Bilanzposition 2.3: Infrastrukturvermögen ➔ 4.748.047,53 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Straßen, Wege und Plätze.

Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich der Restbuchwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2018 um 163,6 T€.

Der wesentliche Zugang bei dieser Bilanzposition ergibt sich aus der Maßnahme Wanderweg Bippen – Klein Bokern (48,6 T€). Abgänge resultieren hauptsächlich aus der Abschreibung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (200,6 T€).

Bilanzposition 2.9: Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ➔ 188.877,24 €

Unter der Bilanzposition werden Abschlags- und Teilzahlungen für Baumaßnahmen nachgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Sie unterliegen erst ab Fertigstellung der Abschreibung.

Zum 31.12.2018 werden an dieser Stelle im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen bilanziert:

• Energetische Sanierung Verwaltungsgebäude	54,6 T€
• Wegebau Bippen-Restrup	39,1 T€
• Sporthalle Bippen Neubau	38,9 T€
• Straßenbau „Eichenweg“	14,5 T€
• Straßenbau „Gooseweg“	12,5 T€
• Baugebiet „Bippen Nordwest“	12,5 T€

Im Haushaltsjahr fertig gestellt wurde der Wanderweg Bippen – Klein Bokern (-44,3 T€).

Die Anlagen wurden - soweit geprüft - korrekt erfasst und ausgebucht. Es wurden nur tatsächlich noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände als Anlagen im Bau nachgewiesen. Nach Fertigstellung der Anlagen erfolgte die Umbuchung in den entsprechenden Vermögensposten.

3.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
3.2	Beteiligungen	5.806,00	5.806,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	97.221,46	114.762,64	17.541,18
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	96.776,00	96.776,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.038,26	38.475,02	34.436,76
Gesamt		107.065,72	255.819,66	148.753,94

Bilanzposition 3.6: Öffentlich-rechtliche Forderungen ➔ 114.762,64 €

Die Forderungen der Gemeinde, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden, sind hier anzugeben. Forderungen sind zum Ende eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Die zum Jahresende 2018 noch offenen Forderungen beinhalten eine Vielzahl einzelner Forderungen, unter anderem aus Gewerbesteuer (36,8 T€) und Grundsteuer B (8,6 T€).

Soweit ersichtlich, werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Forderungen und Verbindlichkeiten nicht miteinander verrechnet.

Bilanzposition 3.7: Forderungen aus Transferleistungen ➔ 96.776,00 €

Im Gegensatz zum letzten Haushaltsjahr bestehen bei der Gemeinde Bippen zum 31.12.2018 Transferleistungen i. H. v. 96,8 T€. Es handelt sich hierbei um den Finanzausgleich 2018 der Gemeinde mit der Samtgemeinde Fürstenau.

Finanzausgleich Samtgemeinde Fürstenau 2018

Zu Beginn des Jahres 2019 hat die Gemeinde Berge in Anlehnung an die Senkung der Kreisumlage beantragt, dass auch die Samtgemeinde Fürstenau ihre Umlage zur Stärkung der Mitgliedsgemeinden herabsetzen soll. Die Senkung der Samtgemeindeumlage wurde abgelehnt. Stattdessen hat sich der Samtgemeinderat darauf verständigt, dass ab dem Haushaltsjahr 2018 Überschüsse der Samtgemeinde im Rahmen einer Zuwendung an die Mitgliedsgemeinden gezahlt werden. Als Berechnungsgrundlage wurden die erhaltenen Umlagezahlungen im Verhältnis zu den gesamten Erträgen aus Zuweisungen und allgemeinen Umlagen herangezogen. Entsprechend den Planwerten für 2018 sind 35 % der relevanten Erträge auf die Samtgemeindeumlage zurückzuführen. Dem Ratsbeschluss vom 27.06.2019 folgend werden somit 35 % des vorläufigen Jahresüberschusses (1.718,2 T€) als Zuwendungen ausgezahlt. Die daraus resultierenden 604,9 T€ verteilen sich entsprechend der gezahlten Umlagen wie folgt auf die Gemeinden:

Bippen	96,8 T€
Berge	127,0 T€
Stadt Fürstenau	381,1 T€

Der für die Gemeinde Bippen ermittelte Betrag wurde korrekt ausgewiesen.

Bilanzposition 3.8: Privatrechtliche Forderungen ➔ 38.475,02 €

Privatrechtliche Forderungen reflektieren Geld- oder Sachleistungsansprüche der Kommune aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen, privatrechtlichen Schuldverhältnisses. Insbesondere handelt es sich hierbei um Dienstleistungen, Mieten, Pachten und Zinsen.

Der Forderungszuwachs 2018 ist im Wesentlichen auf den noch ausstehenden Kaufpreis für ein Grundstück i. H. v. 25,6 T€ sowie die noch ausstehende Rückzahlung für die 925 Jahrfeier i. H. v. 5,0 T€ zurückzuführen.

Die privatrechtlichen Forderungen sind, soweit geprüft, korrekt erfasst.

Wertberichtigungen auf Forderungen

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung sind zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und mittels Wertberichtigungen zu korrigieren. Zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfallrisikos empfiehlt sich die Pauschalwertberich-

tigung, während einzeln bewertbare Forderungsausfälle in Form von Einzelwertberichtigungen berücksichtigt werden sollten. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen in Höhe des wahrscheinlichen Zahlungsausfalls berichtigt werden.

Bei den in 2018 dazugekommenen Einzelwertberichtigungen handelt es sich um Niederschlagungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Steuern (12,1 T€). Insgesamt bestehen zum 31.12.2018 Einzelwertberichtigungen i. H. v. 57,8 T€.

Forderungserlasse sind 2018 nicht verfügt worden, so dass daraus resultierende uneinbringliche Forderungen der Gemeinde Bippen nicht bestehen.

3.1.4 Liquide Mittel ➡ 0,00 €

Wie im Vorjahr kann die Gemeinde Bippen keine liquiden Mittel ausweisen, da sie auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten i. H. v. 167,9 T€ zum Jahresende angewiesen war.

Der bilanzielle Wert der liquiden Mittel stimmt – unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite – mit dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2018, den die Finanzrechnung ausweist, überein.

Der bilanzierte Kassenbestand stimmt ebenfalls mit den Buchbeständen der Gemeinde zum 31.12.2018 überein.

3.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung ➡ 0,00 €

Auf der Aktivseite der Bilanz werden Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) nachgewiesen (§ 51 I KomHKVO).

Wie im Vorjahr werden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

3.2 Passiva

3.2.1 Nettoposition

Nettoposition				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
1.1	Basis-Reinvermögen	3.995.442,63	4.045.253,13	49.810,50
1.1.1	Reinvermögen	3.995.442,63	4.045.253,13	49.810,50
1.2	Rücklagen	328.418,44	425.496,53	97.078,09
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	120.971,46	202.558,32	81.586,86
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	207.446,98	222.938,21	15.491,23
1.3	Jahresergebnis	97.078,09	190.427,09	93.349,00
1.3.2	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	97.078,09	190.427,09	93.349,00
1.4	Sonderposten	3.001.720,33	2.826.057,61	-175.662,72
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.913.767,59	1.795.154,20	-118.613,39
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.013.551,22	918.289,96	-95.261,26
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	48.764,01	87.893,68	39.129,67
1.4.6	Sonstige Sonderposten	25.637,51	24.719,77	-917,74
Gesamt		7.422.659,49	7.487.234,36	64.574,87

Die Nettoposition entspricht der Position des Eigenkapitals in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet.

Bilanzposition 1.1: Basis-Reinvermögen ➔ 4.045.253,13 €

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist grundsätzlich unveränderbar auf dem entsprechenden Bilanzkonto auszuweisen (§ 110 V Satz 2 NKomVG).

Das Reinvermögen der Gemeinde Bippen hat sich in 2018 um 49,8 T€ erhöht. Der Zugang resultiert aus zweckgebundenen Zahlungen der Go Wind Projekt GmbH & Co. KG für den Ausgleich des Landschaftsbildes (Ankauf von Grundstücken zur Veränderung des Landschaftsbildes).

Bilanzposition 1.2: Rücklagen ➔ 425.496,53 €

Nach § 123 I NKomVG bildet die Kommune Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses. Sofern ein entsprechender Ergebnisverwendungsbeschluss seitens der Vertretung gefasst wird, werden die Jahresüberschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses der jeweiligen Vorperiode der Rücklage zugeführt.

Die Zugänge aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (81,6 T€) und des außerordentlichen Ergebnisses (15,5 T€) sind korrekt erfolgt. Den erforderlichen Verwendungsbeschluss zu den Jahresergebnissen 2016 und 2017 hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 08.10.2018 gefasst.

Bilanzposition 1.3: Jahresergebnis ➔ 190.427,09 €

Die Bilanzposition gliedert sich grundsätzlich in die Ergebnisvorträge aus Vorjahren und den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Unter der Bilanzposition weist die Gemeinde den Jahresüberschuss 2018 i. H. v. 190,4 T€ aus. Ergebnisvorträge aus Vorjahren sind nicht zu passivieren, da der Jahresüberschuss den entsprechenden Überschussrücklagen zugeführt worden ist.

Aufwandsermächtigungen des Ergebnishaushaltes (Haushaltsreste für Aufwendungen) liegen nicht vor und werden daher auf der Passivseite der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit 0,00 € angegeben.

Bilanzposition 1.4: Sonderposten ➔ 2.826.057,61 €

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für **abnutzbare** Vermögensgegenstände sind gemäß § 44 V Satz 1 KomHKVO in einen Sonderposten einzustellen. Werden die Anlagegüter aktiviert, ist bei der Mittelherkunft die Finanzierungsquelle auf der Passivseite zu verdeutlichen. Ferner wird in den Folgejahren durch die erfolgswirksame Auflösung der passivierten Zuweisungen und Zuschüsse dem Abschreibungsaufwand eine ertragswirksame Position gegenübergestellt.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für **nicht abnutzbare** Vermögensgegenstände, insbesondere Grundstücke, werden gemäß § 44 V S. 2 KomHKVO auf der Passivseite der Bilanz in einer Rücklage nachgewiesen. Liegt eine Zweckbindung nicht vor, werden sie direkt im Reinvermögen ausgewiesen.

Die Sonderposten beinhalten nachfolgende Positionen:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen u. -zuschüssen

An dieser Stelle werden hauptsächlich die erhaltenen Investitionszuweisungen des Bundes, des Landes und des Landkreises erfasst.

Die Bilanzposition hat sich im Berichtszeitraum wie folgt verändert:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen am 01.01.2018	1.913.767,59 €
Zugänge Sonderposten	0,00 €
Ergebniswirksame Auflösung Sonderposten	118.613,39 €
Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen am 31.12.2018	1.795.154,20 €

Soweit geprüft, erfolgt die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten analog zu den Abschreibungen der korrespondierenden Anlagegüter.

Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen erhobenen Beiträge und ähnliche Entgelte werden unter dieser Position erfasst.

Die Veränderungen der Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten am 01.01.2018	1.013.551,22 €
Zugänge Sonderposten	0,00 €
Ergebniswirksame Auflösung Sonderposten	95.261,26 €
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten am 31.12.2018	918.289,96 €

Die Buchungen bei der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ sind, soweit geprüft, nicht zu beanstanden.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten am 01.01.2018	48.764,01 €
Zugänge Sonderposten	39.129,67 €
Ergebniswirksame Auflösung Sonderposten	0,00 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten am 31.12.2018	87.893,68 €

Beim Zugang handelt es sich um Anzahlungen für Gemeindestraßen.

3.2.2 Schulden

Schulden				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		in €	€	€
2.1	Geldschulden	530.597,61	594.915,79	64.318,18
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	388.408,34	426.972,03	38.563,69
2.1.3	Liquiditätskredite	142.189,27	167.943,76	25.754,49
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.885,15	151.818,09	119.932,94
2.4	Transferverbindlichkeiten	178.299,72	269.183,87	90.884,15
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	178.299,72	269.183,87	90.884,15
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	15.842,99	342.585,69	326.742,70
2.5.1	Durchlaufende Posten	12.017,53	12.261,35	243,82
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	3.754,00	13.112,00	9.358,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	71,46	317.212,34	317.140,88
Gesamt		756.625,47	1.358.503,44	601.877,97

Bilanzposition 2.1: Geldschulden

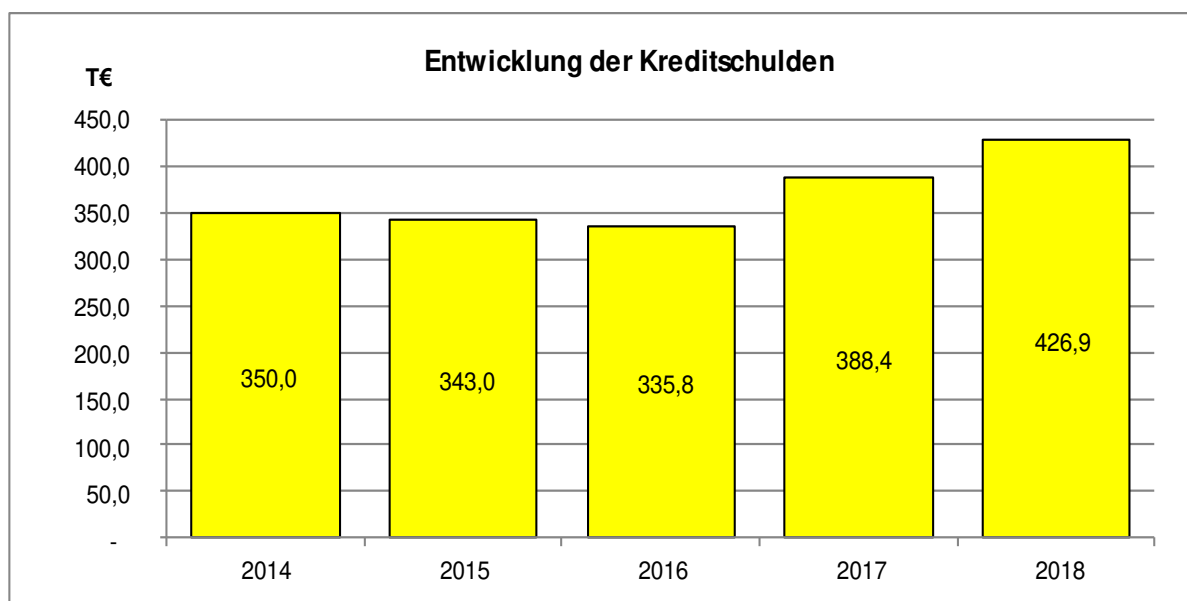
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen ➔ 426.972,03 €

Die Werte wurden vom RPA stichprobenweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für die geprüften Investitionskredite lagen Saldenbestätigungen zum 31.12.2018 vor. Beanstandungen ergaben sich nicht. Die Kreditschulden werden sowohl in der Schuldenübersicht als auch in der Abschlussbilanz korrekt ausgewiesen.

Für die Aufnahme von Investitionskrediten hat die Gemeinde Bippen mit Datum vom 21.12.2015 eine Richtlinie entsprechend § 120 I Satz 2 NKomVG erlassen.

Im Haushaltsjahr 2018 hat die Gemeinde Bippen einen Investitionskredit i. H. v. 48,4 T€ aufgenommen. Planmäßig getilgt wurden von der Gemeinde Bippen 9,8 T€. Der Schuldenstand erhöhte sich dementsprechend um 38,6 T€.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Jahre 2014 bis 2018 aufgezeigt:



Die Graphik zeigt einen Schuldenanstieg im betrachteten Zeitraum um 76,9 T€.

Einen Überblick über die Entwicklung der **Pro-Kopf-Verschuldung** (berücksichtigt werden ausschließlich die Investitionskredite der Gemeinde) vermittelt die nachstehende Aufstellung:

Jahr	Schulden in T€	Einwohner Stand 31.12.	Pro-Kopf- Verschuldung in €/EW	Landes- durchschnitt *) in €/EW
2014	350,0	2.909	120	143
2015	343,0	2.945	116	151
2016	335,8	2.952	115	154
2017	388,4	2.980	130	162
2018	426,9	2.949	145	169

*) bei Mitgliedsgemeinen vergleichbarer Größenordnung (1.000 bis 3.000 EW) in Niedersachsen
(Quelle: Landesamt für Statistik – Wertpapiersschulden und Kredite)

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt trotz der Kreditaufnahmen im betrachteten Zeitraum weiterhin unterhalb des vergleichbaren Landesdurchschnitts.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Vergleiche nicht uneingeschränkt aussagefähig sind, da die Schuldenstatistiken z. B. keine Unterscheidung treffen, ob und in welchem Umfang einzelne Aufgabenbereiche ausgegliedert sind oder nicht.

Liquiditätskredite ➡ 167.943,76 €

Unter dieser Bilanzposition werden ausschließlich Kredite erfasst, die der Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde dienen. Die Aufnahme der Liquiditätskredite war zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen notwendig, da andere Mittel nicht zur Verfügung standen. Zum 31.12.2018 werden Liquiditätskredite i. H. v. 167,9 T€ ausgewiesen.

■ ➡ Die Liquiditätskredite werden um 312,0 T€ zu gering ausgewiesen. Mit der Endabrechnung des Landes Niedersachsen über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage hat die Gemeinde Bippen im Dezember 2018 insgesamt 271,5 T€ zugewiesen bekommen. Bei den Buchungsvorgängen wurden allerdings die Beträge der Gemeinde Bippen mit den Beträgen der Gemeinde Berge und der Stadt Fürstenau vermengt. Über die haushaltsunwirksamen Einzahlungen wurden bei der Gemeinde Bippen dadurch insgesamt 583,5 T€ und somit 312,0 T€ zu viel erfasst. Zum Jahresende werden die Liquiditätskredite daher zu gering ausgewiesen.

Am 08.01.2019 wurde dieser Fehler korrigiert und der zu viel erhaltene Betrag auf die Stadt Fürstenau umgebucht. Die Überzahlung wird in der Bilanz zum 31.12.2018 über die sonstigen Verbindlichkeiten (312,0 T€) dargestellt (siehe auch Bilanzposition 2.5 – sonstige Verbindlichkeiten und 5.3 - haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen).

Wird diese Überzahlung herausgerechnet, belaufen sich die Liquiditätskredite zum 31.12.2018 auf 479,9 T€.

■ Die Gemeinde Bippen nahm im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite in Anspruch. Dabei wurde der festgesetzte Höchstbetrag zeitweise überschritten. Da die Überschreitung bereits Teil der Kassenprüfung 2018 war und sich die Liquiditätslage der Gemeinde in 2019 zudem positiv entwickelt hat, kann auf eine erneute Stellungnahme gegenüber der Kommunalaufsicht verzichtet werden.

Bilanzposition 2.3: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ➔ 151.818,09 €

Der Schuldenstand aus Lieferungen und Leistungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 119,9 T€ erhöht. Soweit geprüft, werden die offenen Beträge rechtzeitig von der Gemeinde angewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2018 waren zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen (OP-Liste „geschlossen“). Der Bilanzausweis ist nicht zu beanstanden.

Abrechnung der Bauhofleistungen

Die Bauhofleistungen der Samtgemeinde Fürstenau werden anhand von Arbeitsaufzeichnungen anteilig auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Die Personalkosten des Bauhofes belaufen sich auf insgesamt 722,8 T€ für 22.915 geleistete Stunden. Hinzu kommen die nach den Mitgliedsgemeinden erfassten Sachkosten i. H. v. zusammen 151,0 T€, so dass sich die Bauhofleistungen (ohne Abschreibungen der Maschinen und Gebäude) auf insgesamt 873,8 T€ belaufen. Entsprechend den geführten Arbeitsaufzeichnungen ergibt sich folgende Verteilung der Kosten:

Samtgemeinde Fürstenau	5.408 Stunden	205,5 T€
Stadt Fürstenau	7.046 Stunden	270,1 T€
Gemeinde Berge	5.641 Stunden	202,0 T€
Gemeinde Bippen	4.819 Stunden	196,1 T€

Die Abrechnung der Bauhofleistungen für 2018 wurde nachvollzogen. Für die Arbeitszeiten liegen entsprechende Nachweise aus dem Zeiterfassungssystem vor. Die Brutto AG-Kosten für die Bauhofmitarbeiter bzw. für die Bauhöfe wurden von der Personalabteilung mitgeteilt. Die Sachkosten ergeben sich aufgrund der Buchungen der Samtgemeinde auf den entsprechenden Kostenstellen der drei Bauhöfe.

Soweit ersichtlich wurden die Gesamtkosten entsprechend der tatsächlich geleisteten Stunden auf die Samtgemeinde, die Stadt Fürstenau sowie auf die Gemeinden Berge und Bippen aufgeteilt.

Es ergeben sich keine Beanstandungen.

Bilanzposition 2.4: Transferverbindlichkeiten ➔ 269.183,87 €

Die Transferverbindlichkeiten sind um 90,9 T€ gegenüber dem Vorjahr gestiegen und weisen mit 269,2 T€ zum 31.12.2018 einen relativ hohen Wert aus. Der Grund hierfür sind erhaltene Beträge für den Ausgleich des Landschaftsbildes und für Straßenschäden (zusammen 267,5 T€) im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen.

Da mit den erhaltenen Zahlungen zweckgebundene Maßnahmen durch die Gemeinde Bippen verbunden sind, wurde eine entsprechende Verbindlichkeitsposition gebildet.

Bilanzposition 2.5: Sonstige Verbindlichkeiten ➔ 317.212,34 €

Die Bilanzposition stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind. Die sonstigen Verbindlichkeiten teilen sich bei der Gemeinde Bippen in durchlaufende Posten und andere sonstige Verbindlichkeiten auf. Hierun-

ter fallen bei der Gemeinde Bippen z. B. Gewerbesteuerumlage und Straßenreinigungsgebühren.

Unter durchlaufende Posten i. S. d. § 14 Nr. 1 KomHKVO sind nach § 60 Nr. 13 KomHKVO Beträge zu verstehen, die für Dritte angenommen oder ausgezahlt werden.

Die Gemeinde Bippen weist an dieser Stelle im Wesentlichen die zu viel erhaltenen Beträge aus den Endabrechnungen des Landes über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer (insgesamt 312,0 T€) aus. Dieser Betrag wurde Anfang Januar 2019 korrekt auf die Stadt Fürstenau umgebucht (siehe auch Bilanzposition 2.1.3 – Liquiditätskredite und 5.3 – haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen).

Der Ausweis der sonstigen Verbindlichkeiten ist nicht zu beanstanden.

3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
3.8	Andere Rückstellungen	7.000,00	3.500,00	-3.500,00
Gesamt		7.000,00	3.500,00	-3.500,00

Nach § 123 II NKomVG hat die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Rückstellungen dienen damit der Erfassung von Verbindlichkeiten.

Bilanzposition 3.8: Andere Rückstellungen ➔ 3.500,00 €

Die Gemeinde Bippen bildet lediglich Rückstellungen für die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung.

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war. Insgesamt waren die Rückstellungen als auskömmlich anzusehen. Die erforderliche Rückstellungsübersicht wurde dem Anhang beigelegt.

3.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten ➔ 0,00 €

Die Gemeinde Bippen weist zum 31.12.2018 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

3.3 Vorbelastungen unter der Bilanz

Gemäß § 55 IV KomHKVO werden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Gemeinde Bippen vermerkt folgende Positionen unter der Bilanz (Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen auf der Passivseite der Bilanz):

Ermächtigungsübertragungen für

- Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanz-HH) ➔ 1.460.033,73 €

Bei den **Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt** handelt es sich um die Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das folgende Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen insgesamt 1.460,0 T€ und setzen sich im Wesentlichen aus den Einzelmaßnahmen Neubau der Sporthalle Bippen 1.213,2 T€ und Straßenbau Gooseweg 148,4 T€ zusammen.

Im Übrigen kommt die Gemeinde Bippen den gesetzlichen Anforderungen nach. Die Übersicht gemäß § 128 III Nr. 6 NKomVG über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen liegt vor. Für alle gebildeten Haushaltsreste waren die erforderlichen Voraussetzungen gegeben.

Die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt werden, soweit ersichtlich, korrekt i. H. v. 1.460,0 T€ unter der Bilanz ausgewiesen.

Die Haushaltsreste für Ein- bzw. Auszahlungsermächtigungen waren im Rechenschaftsbericht begründet.

Kreditermächtigungen (Haushaltseinnahmereste) ➔ 564.900,00 €

Zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen gilt die Kreditermächtigung des § 2 der Haushaltssatzung gemäß § 120 III NKomVG bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr (§ 112 III Satz 1 NKomVG).

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde mit 564,9 T€ festgesetzt.

Da die Kreditaufnahme in 2018 über den Haushaltsrest des Vorjahres erfolgte (48,4 T€), wird die Kreditermächtigung aus 2018 als Haushaltsermächtigung für Einzahlungen korrekt in das Folgejahr übertragen und entsprechend unter der Bilanz ausgewiesen.

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ➔ 425.156,00 €

Die Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften belaufen sich auf 425,2 T€. Es handelt sich dabei um eine Schuldendiensthilfe für das Flurbereinigungsgebiet Bippen-Restrup, welche die Gemeinde übernommen hat. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Verpflichtungen hierfür um 157,8 T€ erhöht.

4. Ergebnisrechnung

Die vollständige Ergebnisrechnung der Gemeinde wird diesem Bericht als **Anlage 3** beigelegt; es wird darauf verwiesen.

4.1 Allgemeines

Gemäß § 52 I KomHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge den Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Das ordentliche Jahresergebnis soll das nachhaltig erzielbare Ergebnis abbilden und resultiert aus den regelmäßigen (ordentlichen) Erträgen und Aufwendungen. Im Gegensatz dazu bilden die unregelmäßigen und im Allgemeinen nicht planbaren Erträge und Aufwendungen das außerordentliche Jahresergebnis (vgl. § 60 Nr. 6 KomHKVO).

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 2 KomHKVO zu gliedern.

Die Gesamtergebnisrechnung für das Jahr 2018 wurde richtig erstellt. Die gemäß § 52 III KomHKVO zu erstellenden Teilergebnisrechnungen liegen vor.

■ Für die Aufstellung ist zukünftig das neue Muster 11 zu verwenden.

4.2 Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss i. H. v. 190,4 T€. Damit hat sich das Ergebnis um 93,3 T€ gegenüber dem Vorjahreswert verbessert. Gegenüber den fortgeschriebenen Planwerten (Haushaltsansätze + Nachtrag + Ermächtigungsübertragungen + über- und außerplanmäßige Aufwendungen) hat sich das Jahresergebnis um 109,8 T€ verbessert.

Der gesetzlichen Vorgabe des § 110 IV Satz 1 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll, wird entsprochen.

Das Jahresergebnis 2018 wird korrekt in die Schlussbilanz übernommen.

4.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen nach der Gliederung ausgewiesen und den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen (Haushaltsplan + Nachtragsplan + Ermächtigungsübertragungen) gegenübergestellt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen (> +/- 10,0 T€) dargestellt.

Ordentliche Erträge 2018 ➔ + 56,5 T€ (Plan-Ist Veränderung)

Die ordentlichen Erträge fielen insgesamt um 56,5 T€ höher aus als erwartet. Während sich Mindererträge aufgrund nicht erhaltener Ausgleichszahlungen für entstandene Straßenschä-

den durch den Aufbau von Windenergieanlagen (-72,0 T€) ergaben, konnten Mehrerträge bei der Grundsteuer (+14,0 T€), der Vergnügungssteuer (+17,5 T€) und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+18,5 T€) verbucht werden. Zudem hat die Samtgemeinde Fürstenau zum Jahresende eine Finanzausgleichsleistung i. H. v. 96,8 T€ gewährt, die nicht in der Planung vorgesehen war.

Ordentliche Aufwendungen 2018 ➔ - 23,0 T€

Die ordentlichen Aufwendungen fielen um insgesamt -23,0 T€ geringer aus als geplant, trotz Mehraufwendungen für die in Auftrag gegebenen Bauhofleistungen (Personal- und Sachkosten), die der Samtgemeinde Fürstenau erstattet wurden (+25,6 T€). Auf der Gegenseite ergaben sich viele kleinere Einsparungen bei verschiedenen Haushaltsstellen, insbesondere aber bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen; hier bei den Unterhaltungskosten (-10,3 T€), den Stromkosten für die Straßenbeleuchtung (-10,9 T€) und den Planungskosten (-31,1 T€).

Außerordentliche Erträge 2018 ➔ + 30,3 T€

Die außerordentlichen Erträge 2018 resultieren hauptsächlich aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken (28,8 T€).

Außerordentliche Aufwendungen 2018 ➔ 0,0 T€

Außerordentliche Aufwendungen sind in 2018 nicht angefallen.

5. Finanzrechnung

Die vollständige Finanzrechnung der Gemeinde wird diesem Bericht als **Anlage 4** beigelegt; es wird darauf verwiesen.

5.1 Allgemeines

Die Finanzrechnung ist in der mit Muster 12 vorgeschriebenen Staffelform aufzustellen.

■ Für die Aufstellung ist zukünftig das neue Muster 12 zu verwenden.

Gemäß § 53 III KomHKVO sind für die Teilfinanzhaushalte auch Teilfinanzrechnungen zu erstellen. Diese sind dem Jahresabschluss ebenfalls beigelegt.

Die Finanzrechnung ist anforderungsgerecht nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt.

5.2 Finanzergebnis

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit fällt 2018 mit 367,7 T€ um 220,6 T€ höher aus als geplant.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit fällt 2018 mit 746,8 T€ um 145,6 T€ höher aus als geplant.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2018 i. H. v. 48,4 T€ erfolgt.

Aus haushaltsunwirksamen Zahlungen wird ein Überschuss i. H. v. 314,8 T€ ausgewiesen.

■ Aufgrund der fehlerhaften Verbuchung der Endabrechnung des Landes Niedersachsen über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage werden die haushaltsunwirksamen Einzahlungen der Gemeinde Bippen um 312,0 T€ zu hoch ausgewiesen (siehe auch Bilanzposition 2.1 – Liquiditätskredite).

Unter Berücksichtigung dieser Falschbuchung beträgt der Überschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungen noch 2,8 T€.

Mit den Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 367,7 T€ und den haushaltsunwirksamen Zahlungen (+2,8 T€) ist es nur teilweise möglich, neben der ordentlichen Tilgung von 9,8 T€ (§ 17 I Ziff. 2 KomHKVO) den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i. H. v. 746,8 T€ zu finanzieren (§ 17 III KomHKVO).

Darüber hinaus mussten die Liquiditätskredite um 337,7 T€ auf nunmehr 479,9 T€ erhöht werden und es wurde ein Investitionskredit i. H. v. 48,4 T€ aufgenommen.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt unter Berücksichtigung der Bilanzposition „Liquiditätskredite“ mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ überein.

5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden die in der abgeschlossenen Buchungsperiode tatsächlich erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen den sog. „fortgeschriebenen Planansätzen“ (Haushaltsplan + Nachtragsplan + Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr + über- und außerplanmäßige Auszahlungen) gegenübergestellt (s. auch Kommentar zu § 54 KomHKVO sowie verbindlich vorgeschriebenes Muster 12 für die Finanzrechnung).

Nachfolgend werden Plan-Ist-Abweichungen von mehr als +/- 20,0 T€ beschrieben. Bei der Darstellung wird auf Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit verzichtet, da die Entwicklung weitestgehend der Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung bzw. der Entwicklung der Geldschulden in der Bilanz entspricht. Im Fokus steht folglich die Investitionstätigkeit der Gemeinde.

Die **Einzahlungen für Investitionstätigkeit** fallen um 1.227,0 T€ niedriger aus als der Planansatz. Wesentliche Abweichungen der Einzahlungen ergeben sich bei folgenden Investitionen:

Zuschuss Neubau Sporthalle Bippen	-750,0 T€
Zuweisungen Windparkbetreiber zum Grunderwerb	-261,3 T€
Straßenbau Gooseweg	-125,0 T€
Zuschuss Sanierung Heizungsanlage Verwaltungsgebäude	-74,6 T€

Maßgeblich resultiert die Plan-Ist-Abweichung bei den **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** (-1.081,4 T€) aus folgenden Investitionen:

Neubau Sporthalle Bippen	-1.213,2 T€
Straßenbau Gooseweg	-164,3 T€
Breitbandausbau	-70,2 T€
Neubau Buswartehallen	-17,8 T€
Wanderweg Bippen – Klein Bokern	+42,9 T€
Ankauf von Grundstücken	+375,2 T€

Aus Investitionstätigkeit ergibt sich in 2018 ein Zahlungsmittelbedarf von 746,8 T€. Nach dem fortgeschriebenen Planansatz lag dieser bei 601,2 T€.

Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

§ 14 KomHKVO sieht vor, dass durchlaufende Zahlungen, fremde Mittel sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten als haushaltsunwirksame Zahlungen **nicht** im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen (677,5 T€) und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen (362,7 T€) führen zu einem Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. 314,8 T€. Dieser resultiert aus den Endabrechnungen mit dem Land bezüglich der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer. Diese Zahlungen sind generell nicht als haushaltsunwirksam zu bezeichnen. In diesem Fall handelt es sich im Wesentlichen (312,0 T€) um eine Überzahlung, die Anfang Januar 2019 auf die Stadt Fürstenau umgebucht worden ist.

■ Der Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung wird aufgrund dieser fehlerhaft erfassten Einzahlung zu hoch ausgewiesen. Da dieser Fehler unwesentlich ist und Anfang Januar 2019 behoben wurde, ist eine Änderung der Finanzrechnung 2018 nicht erforderlich. (siehe auch Bilanzpositionen 2.1.3 – Liquiditätskredite und 2.5 – sonstige Verbindlichkeiten).

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 117 i. V. m. § 58 I Nr. 9 NKomVG bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates. In Eilfällen (§ 89 NKomVG) entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Vertreter. In diesen Fällen sind der Rat und der Verwaltungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Die Wertgrenzen für die Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Bippen wird jährlich in der Haushaltssatzung geregelt. Gemäß dieser Regelung entscheidet der Bürgermeister über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

Die detaillierte Budgetübersicht zeigt, dass die Aufwendungen bei den Liegenschaften um 12,5 T€ überschritten worden sind. Im Teilhaushalt 7 – allgemeine Deckungsmittel ergab sich dagegen eine positive Planabweichung i. H. v. 2,1 T€, die zur Deckung aber nicht ausreicht. Die dort erfassten Mehrerträge wurden von der Gemeinde Bippen zur Deckung herangezogen.

Im Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Bippen wurde festgelegt, dass die allgemeinen Deckungsmittel (Teilhaushalt 7) gesondert ausgewiesen werden, da sie der Gesamtfinanzierung dienen. Wie bereits in vorherigen Prüfberichten erwähnt, kann aus Sicht des RPA daraus nicht abgeleitet werden, dass Minderaufwendungen und Mehrerträge im Teilhaushalt 7 automatisch zu Mehraufwendungen in den anderen Teilhaushalten/Budgets berechnen.

Soweit ersichtlich, sind die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zeitlich und sachlich unabweisbar; die Deckung ist gewährleistet. Eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist dem Jahresabschluss beigelegt.

■ Zukünftig ist die Deckungsfähigkeit nach § 19 KomHKVO zu beachten. Alternativ kann die Gemeinde die allgemeinen Deckungsmittel (Teilhaushalt 7) gemäß § 19 II KomHKVO für einseitig deckungsfähig zugunsten der übrigen Budgets erklären.

7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang (§ 128 II Nr. 4 NKomVG) soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird.

Die grundsätzlichen Anforderungen gibt § 56 I KomHKVO vor. Danach sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen ergeben sich aus § 56 II Nrn. 1 - 8 KomHKVO.

Mit dem Jahresabschluss 2018 wird den gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich entsprochen.

Gemäß §128 III NKomVG sind dem Anhang folgende Bestandteile beizufügen:

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht
- eine Schuldenübersicht
- eine Rückstellungsübersicht
- eine Forderungsübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Näheres regelt § 57 KomHKVO.

Die erforderlichen Anlagen sind dem Jahresabschluss beigelegt und entsprechen, soweit geprüft, den Anforderungen.

■ Das RPA empfiehlt, die Restlaufzeiten in der Schuldenübersicht im Sinne einer Liquiditätsplanung entsprechend ihrer Tilgungszahlungen darzustellen.

8. Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist das Haushaltsjahr 2018 und damit der Jahresabschluss 2018 insgesamt als zufriedenstellend zu bewerten. Diese Einschätzung begründet sich durch folgende Fakten:

Der Jahresabschluss 2018 fiel um 109,8 T€ besser aus als erwartet. Insgesamt konnte im Jahr 2018 ein Überschuss von 190,4 T€ erzielt werden. Die Überschussrücklagen können dadurch auf 615,9 T€ erhöht werden.

Die Liquiditätskredite erhöhten sich in der Bilanz auf 167,9 T€. Rechnet man allerdings die zu viel erhaltenen Beträge aus den Endabrechnungen der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage hinzu, betragen die Liquiditätskredite zum 31.12.2018 tatsächlich 479,9 T€.

Die **Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten** beliefen sich zuletzt auf 427,0 T€. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** erhöht sich in 2018 weiter leicht auf 145 €, liegt aber weiterhin deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Die **dauernde Leistungsfähigkeit** der Gemeinde Bippen gemäß § 23 KomHKVO ist derzeit gegeben.

Die Gemeinde Bippen hat insbesondere durch die Senkung der Kreisumlage in 2019 und mit der einmaligen Finanzausgleichsleistung der Samtgemeinde Fürstenau einen kleinen Handlungsspielraum gewonnen. Durch den aktuellen Bau der Turnhalle (Plankosten: 1.750,0 T€; Zuschüsse i. H. v. 1.250,0 T€) sowie der damit verbundenen Kreditaufnahme i. H. v. 564,9 T€ in 2019 wurde dieser Handlungsspielraum bereits mehr als ausgeschöpft.

Angesichts der insgesamt strukturschwachen örtlichen Lage der Gemeinde Bippen sollten zukünftige Ausgaben daher weiter sorgfältig geprüft und vorausschauend geplant werden. Die aktuell gute konjunkturelle Lage sollte genutzt werden um die Liquiditätskredite und die Investitionskredite abzubauen. Dadurch werden zukünftige Haushalte entlastet und die Gemeinde kann flexibler auf konjunkturelle Schwankungen reagieren.

9. Schlussfeststellung

Der Jahresabschluss 2018 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- **der Haushaltsplan eingehalten worden ist,**
- **die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,**
- **bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,**
- **sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.**

Gemäß § 129 I NKomVG i. V. m. § 7 I, II NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 sowie einer Entlastung nicht entgegen.

Osnabrück, 20.04.2020

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück



Sonja Göhler
Stellv. Referatsleitung



Sascha Wolke
Prüfungsleitung

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Gemeinde Bippen

Haushaltssatzungen 2018 – Wesentliche Daten und Festsetzungen –

Zustandekommen	Haushaltssatzung 2018
Erlassdatum	04.04.2018
Vorlage bei der Aufsichtsbehörde (Berichtsdatum)	06.04.2018
Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde	18.05.2018
Bekanntmachung (Amtsblatt)	15.06.2018
Öffentliche Auslegung vom	18.06.2018
bis	26.06.2018
<u>Festsetzungen der jeweiligen Gesamtbeträge</u>	<u>T€</u>
<u>im Ergebnishaushalt</u>	
ordentlichen Erträge	2.548.300,0
ordentlichen Aufwendungen	2.467.700,0
außerordentlichen Erträge	0,0
außerordentlichen Aufwendungen	0,0
Jahresergebnis	80.600,0
<u>Finanzhaushalt</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.340.200,0
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.193.100,0
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.249.600,0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.814.500,0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	564.900,0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.900,0
<u>nachrichtlich: Gesamtbetrag</u>	<u>T€</u>
- Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.154.700,0
- Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.017.500,0
Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite	
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	
<u>Hebesätze</u>	<u>in %</u>
- Grundsteuer A	360
- Grundsteuer B	360
- Gewerbesteuer	360

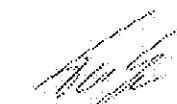
Bilanz der Gemeinde Bippin zum 31.12.2018

AKTIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	PASSIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	89.611,81	85.500,88	1. Nettoposition	7.422.659,49	7.487.234,36
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basis Reinvermögen	3.995.442,63	4.045.253,13
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1 Reinvermögen	3.995.442,63	4.045.253,13
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschl. (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	89.611,81	85.500,88	1.2 Rücklagen	328.418,44	425.496,53
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen a. Überschüssen des ordentlichen Ergebn.	120.971,46	202.558,32
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebn.	207.446,98	222.938,21
2. Sachvermögen	7.989.607,43	8.507.917,26	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	995.638,88	1.587.890,78	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.084.426,64	1.057.276,90	1.3 Jahresergebnis	97.078,09	190.427,09
2.3 Infrastrukturvermögen	4.911.625,05	4.748.047,53	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	875.793,76	860.077,82	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	97.078,09	190.427,09
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	(0,00)	(0,00)
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.002,90	857,90	1.4 Sonderposten	3.001.720,33	2.826.057,61
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstat., Pflanzen und Tiere	71.828,34	64.889,09	1.4.1 Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	1.913.767,59	1.795.154,20
2.8 Vorräte	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	1.013.551,22	918.289,96
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	49.291,86	188.877,24	1.4.3 Gebührenausschlag	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	107.065,72	255.819,66	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	48.764,01	87.893,68
3.2 Beteiligungen	5.806,00	5.806,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	25.637,51	24.719,77
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	2. Schulden	756.625,47	1.358.503,44
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	530.597,61	594.915,79
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	97.221,46	114.762,64	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	388.408,34	426.972,03
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	96.776,00	2.1.3 Liquiditätskredite	142.189,27	167.943,76
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.038,26	38.475,02	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	0,00	0,00	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.885,15	151.818,09
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.4 Transfervverbindlichkeiten	178.299,72	269.183,87
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transfervverbindlichkeiten	178.299,72	269.183,87
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	15.842,99	342.585,69
			2.5.1 Durchlaufende Posten	12.017,53	12.261,35
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	12.017,53	12.261,35
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	3.754,00	13.112,00
			2.5.3 Empfangene Auszahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	71,46	317.212,34
			3. Rückstellungen	7.000,00	3.500,00
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	7.000,00	3.500,00
			Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	8.186.284,96	8.849.237,80	Bilanzsumme	8.186.284,96	8.849.237,80
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr		
- Ermächtigungsübertragungen für Investitionen:	Ausgabe	1.460.033,73 €
	Einnahme	449.600,00 €
	Kredite	564.900,00 €
2. Bürgschaften:		- €
3. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:		- €
4. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:		425.156,21 €
5. Stundungen (über den 31.12.2018 hinaus):		- €

Fürstenau, den 16. September 2019


Tolsdorf
Bürgermeister

Jahresrechnung 2018**Ergebnisrechnung**

Gemeinde Bippen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	HH-Reste	Ergebnis 2018	mehr / weniger
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	1.736.304,41	2.027.108,90	2.008.500,00	0,00	2.049.004,17	40.504,17
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.260,00	1.244,92	2.500,00	0,00	97.721,86	95.221,86
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	206.504,24	214.516,70	208.100,00	0,00	214.792,39	6.692,39
01.04	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	12.010,65	11.969,65	11.600,00	0,00	676,50	-10.923,50
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	52.734,33	53.998,94	51.400,00	0,00	52.549,81	1.149,81
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	73.944,30	79.107,40	169.200,00	0,00	87.120,32	-82.079,68
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.262,57	1.347,89	2.500,00	0,00	1.090,89	-1.409,11
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	91.154,13	96.386,18	94.500,00	0,00	101.838,56	7.338,56
01.12	= Ordentliche Erträge	2.179.174,63	2.485.680,58	2.548.300,00	0,00	2.604.794,50	56.494,50
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	192.948,56	229.945,64	304.500,00	0,00	251.318,65	-53.181,35
02.04	- Abschreibungen	303.441,84	239.300,17	274.600,00	0,00	287.022,10	12.422,10
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.038,77	6.695,52	10.000,00	0,00	8.964,35	-1.035,65
02.06	- Transferaufwendungen	1.571.233,01	1.706.942,61	1.665.000,00	0,00	1.661.480,45	-3.519,55
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	254.872,57	221.209,78	213.600,00	0,00	235.902,67	22.302,67
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.09	= Ordentliche Aufwendungen	2.331.534,75	2.404.093,72	2.467.700,00	0,00	2.444.688,22	-23.011,78
03.	= Ordentliches Ergebnis	-152.360,12	81.586,86	80.600,00	0,00	160.106,28	79.506,28
04.01	+ Außerordentliche Erträge	58.794,99	18.702,14	0,00	0,00	30.320,81	30.320,81
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	1.072,50	3.210,91	0,00	0,00	0,00	0,00
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04.04	= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	1.072,50	3.210,91	0,00	0,00	0,00	0,00
04.05	= Außerordentliches Ergebnis	57.722,49	15.491,23	0,00	0,00	30.320,81	30.320,81
05.	= Jahresergebnis	-94.637,63	97.078,09	80.600,00	0,00	190.427,09	109.827,09
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahresrechnung 2018

Finanzrechnung							
Gemeinde Bippen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	HH-Reste	Ergebnis 2018	mehr / weniger
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	1.719.215,79	1.988.932,87	2.008.500,00	0,00	2.066.126,70	57.626,70
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.260,00	1.244,92	2.500,00	0,00	945,86	-1.554,14
01.03	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	178.205,25	0,00	0,00	178.205,25	178.205,25
01.04	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	11.989,65	11.990,15	11.600,00	0,00	656,00	-10.944,00
01.05	+ privatrechtliche Entgelte	53.698,34	54.651,43	51.400,00	0,00	48.930,07	-2.469,93
01.06	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	73.909,74	79.104,15	169.200,00	0,00	81.896,03	-87.303,97
01.07	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.253,57	1.345,52	2.500,00	0,00	1.034,89	-1.465,11
01.08	+ Einz.a.d.Veräußer.geringw. Vermögensg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.09	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	89.768,22	94.832,76	94.500,00	0,00	54.779,82	-39.720,18
01.10	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.955.095,31	2.410.307,05	2.340.200,00	0,00	2.432.574,62	92.374,62
02.01	- Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.02	- Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.03	- Auszahl.f.Sach-u.Dienstleist.u.ger.Verm.	192.233,56	230.482,99	304.500,00	0,00	227.158,11	-77.341,89
02.04	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	8.675,23	7.176,64	10.000,00	0,00	9.152,08	-847,92
02.05	- Transferzahlungen	1.600.359,41	1.690.416,14	1.665.000,00	0,00	1.650.503,38	-14.496,62
02.06	- sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	236.317,97	259.283,71	213.600,00	0,00	178.021,44	-35.578,56
02.07	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.037.586,17	2.187.359,48	2.193.100,00	0,00	2.064.835,01	-128.264,99
03.	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-82.490,86	222.947,57	147.100,00	0,00	367.739,61	220.639,61
04.01	+ Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-62.902,52	5.937,46	824.600,00	0,00	0,00	-824.600,00
04.02	+ Beiträge u.ä.Entgelte f.Investit.Tätigk.	48.960,59	61.793,80	125.000,00	0,00	0,00	-125.000,00
04.03	+ Veräußerung von Sachanlagen	94.235,10	37.042,84	300.000,00	0,00	22.564,26	-277.435,74
04.04	+ Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04.05	+ sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04.06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	80.293,17	104.774,10	1.249.600,00	0,00	22.564,26	-1.227.035,74
05.01	- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	64.601,29	181.834,96	253.000,00	0,00	636.746,92	383.746,92
05.02	- Baumaßnahmen	87.650,93	26.629,02	1.520.200,00	0,00	131.935,31	-1.388.264,69
05.03	- Erwerb von beweglichem Sachvermögen	12.045,18	10.482,92	5.000,00	0,00	700,00	-4.300,00
05.04	- Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05.05	- aktivierbare Zuwendungen	4.172,22	5.813,01	36.300,00	36.300,00	0,00	-72.600,00
05.06	- sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05.07	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit	168.469,97	224.759,91	1.814.500,00	36.300,00	769.382,23	-1.081.417,77
06.	= Saldo Investitionstätigkeit	-88.176,80	-119.985,81	-564.900,00	-36.300,00	-746.817,97	-145.617,97
07.	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-170.667,66	102.961,76	-417.800,00	-36.300,00	-379.078,36	75.021,64
08.01	+ Aufnahme v.Krediten u.Darl. f.Investit.	0,00	59.900,00	564.900,00	48.400,00	48.400,00	-564.900,00
08.02	- Tilgung v.Krediten u.Darl. f.Investit.	7.163,08	7.296,21	9.900,00	0,00	9.836,31	-63,69
08.03	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.163,08	52.603,79	555.000,00	48.400,00	38.563,69	-564.836,31
09.	= Finanzmittelbestand	-177.830,74	155.565,55	137.200,00	12.100,00	-340.514,67	-489.814,67
10.01	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	17.527,86	20.162,98	0,00	0,00	677.493,59	677.493,59
10.02	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	15.006,75	21.077,06	0,00	0,00	362.733,41	362.733,41
10.03	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	2.521,11	-914,08	0,00	0,00	314.760,18	314.760,18
11.	+ Anf.Bestand Zahlungsmitt.zu Beg.d.Jahres	-121.531,11	-296.840,74	1.572.726,89	-300.399,47	-142.189,27	-1.414.516,69
12.	= Endbestand Zahlungsmitt.am Ende d.Jahres	-296.840,74	-142.189,27	1.709.926,89	-288.299,47	-167.943,76	-1.589.571,18